

der Leistung und kann daher kompetenztatbestandsmäßig stets nur in Einheit mit dieser beurteilt werden.

Die zitierten Stellen des Entwurfes sind also ein Teil der Schadensatzregelung, die oben unter Z. 1 behandelt wurde; jene Ausführungen gelten somit auch hier sinngemäß.

4. Daß die Regelungen der §§ 34 bis 40 sowie der §§ 43 und 44 ebenfalls unter den Kompetenztatbestand „Zivilrechtswesen“ fallen, bedarf keiner näheren Begründung. Es genügt die Feststellung, daß der Inhalt dieser Regelungen am 1. Oktober 1925 offenkundig als Angelegenheit des bürgerlichen Rechts bzw. des Zivilprozessrechts anzusehen war.

II. § 41 enthält im Bereich des § 22 Abs. 1 zweiter Satz zweiter Halbsatz eine insolvenzrechtliche Vorschrift, die ebenfalls zum „Zivilrechtswesen“ gehört.

III. Durch § 42 wird das Versicherungsvertragsgesetz abgeändert. Die Regelung ist also unter den Kompetenztatbestand „Vertragsversicherungen“ zu subsumieren.

4205

Bodenwertabgabegesetz; verfassungsrechtlich unbedenklich. Auslegung von Kompetenztatbeständen; der Zweck der Regelung ist nicht maßgeblich. Kompetenztatbestand „Bundesfinanzen“. §§ 7 und 8 F.-VG. Keine Verletzung des Gleichheitsrechtes, des Eigentumsrechtes.

Erk. v. 15. Juni 1962, B 354/61

Die Beschwerde wird abgewiesen und an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Entscheidungsgründe:

1. Die Beschwerdeführerin hat behauptet, daß das Bodenwertabgabegesetz in mehrfacher Beziehung verfassungswidrig sei. Sie hat seine Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ange-regt. Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

a) Mit dem angefochtenen Bescheid ist eine Bodenwertabgabe vorgeschrieben worden. Die Vorschriften über die Bodenwertabgabe enthält der Artikel I des Bodenwertabgabegesetzes, während mit Art. II der § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, betreffend Einkünfte aus Spekulations-geschäften, abgeändert worden ist. Dieser Artikel II bildet daher keine Voraussetzung für das Erkenntnis des Verfassungsgerichts-

hofes, weshalb sich eine allfällige Überprüfung auf den Artikel I zu beschränken hätte.

b) Die Beschwerdeführerin hat vorgebracht, daß die Einführung einer Bodenwertabgabe eine Angelegenheit der Bodenreform und daher dem Kompetenztatbestande des Artikels 12 Abs. 1 Z. 5 B.-VG. zuzuordnen sei. Sie beruft sich hiebei auf die Gesetzesmaterialien, aus denen hervorgehe, daß der Gesetzgeber der Einführung einer Bodenwertabgabe bodenpolitische Bedeutung beimessen habe.

Der Verfassungsgerichtshof verkennt nicht diese Bedeutung der Bodenwertabgabe. Sie wird insbesondere durch den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (512 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. Gesetzgebungsperiode) bestätigt, aus dem zu entnehmen ist, daß der Gesetzgeber bezweckt hatte, durch Erhebung der Bodenwertabgabe unbebaute Grundstücke der Bebauung zuzuführen. Dar-aus ist ersichtlich, daß das Bodenwertabgabegesetz auch Zwecken der Bodenreform dienstbar gemacht werden sollte. Der Zweck einer Regelung ist jedoch nicht für die Beantwortung der Frage maßgebend, welcher Kompetenzvorschrift der Bundesverfassung eine Angelegenheit zuzuordnen sei. Maßgebend hierfür ist viel-mehr der Gegenstand der Regelung (vgl. die Erk. d. Verfassungs-gerichtshofes Slg. Nr. 2452/1952, 2670/1954, 2977/1956, 3152/1957, 3314/1958, 3393/1958). Der Gegenstand des Art. I des Bodenwert-abgabegesetzes ist aber die Einführung einer öffentlichen Ab-gabe, die ausschließlich für den Bund einzuheben ist. Die so ge-kennzeichnete Angelegenheit ist dem Art. 10. Abs. 1 Z. 4 B.-VG. („Bundesfinanzen“) zuzurechnen. Sie ist daher in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

c) Die Beschwerdeführerin hat ferner geltend gemacht, daß die Einführung der Bodenwertabgabe durch den Bund der Finanz-verfassung widerspreche. Sie hat auf § 8 Abs. 3 F.-VG. 1948 hin-gewiesen, wonach neben Bundesabgaben Zuschläge der Länder (Gemeinden) oder gleichartige Abgaben der Länder (Gemeinden) von demselben Besteuerungsgegenstände nur mit bundesgesetz-licher Ermächtigung erhoben werden dürfen. Die Beschwerde-führerin vertritt die Auffassung, daß dieser Grundsatz umge-kehrt auch für den Bund zu gelten habe, was bedeuten würde, daß neben der Grundsteuer — als ausschließlicher Landes- (Ge-meinde)abgabe — von demselben Besteuerungsgegenstand eine Bodenwertabgabe — als gleichartige Abgabe des Bundes nicht erhoben werden dürfe.

36
J.F.V.C.

Dieser Auffassung vermag der Verfassungsgerichtshof nicht beizupflichten. Die gesamte Regelung des § 8 F.-VG. 1948 ist auf die Abgabebefugnisse der Länder abgestellt, insbesondere sind in den Absätzen 1 und 3 bis 6 ausschliesslich Umfang und Beschränkungen der Abgabenhöhe der Länder geregelt. Aus § 8 F.-VG. 1948 können daher keinerlei Grundsätze für Umfang oder Beschränkungen der Abgabenhöhe des Bundes — die im § 7 F.-VG. 1948 zusammengefasst sind — abgeleitet werden. Es erübrigt sich deshalb, auf die Fragen der Gleichartigkeit der Abgaben und der Identität des Besteuerungsgegenstandes einzugehen.

d) Schliesslich hat die Beschwerdeführerin eingewendet, daß die gesetzliche Einführung einer Bodenwertabgabe das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletze. Die im Beschwerdefalle strittigen Gegenstände der Bodenwertabgabe seien mit Bauverboten belastet. Ein Grundstück, das zufolge eines Bauverbotes praktisch unverwertbar sei, könne nicht Objekt von Wucher- oder Spekulationsgeschäften sein. Das Bodenwertabgabengesetz stelle solche unverwertbare Grundstücke Grundstücken gleich, die keinen öffentlich-rechtlichen Beschränkungen unterliegen und daher Wucher- und Spekulationsgeschäften zugänglich seien. Hiedurch werde Ungleiches gleich behandelt, was als unsachliche Differenzierung auf dem Gebiete der Normsetzung zu werten sei.

Dieser Auffassung kann der Verfassungsgerichtshof nicht beitreten. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber unbebaute Grundstücke für die ein Bauverbot besteht, ursprünglich nicht in die Liste der Befreiungstatbestände des Art. I § 3 des Bodenwertabgabengesetzes einbezogen hatte, könnte nur dann als ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz gewertet werden, wenn hierfür unsachliche Beweggründe maßgebend gewesen wären. Für eine solche Annahme besteht jedoch kein Anhaltspunkt. Allerdings hat die Bodenwertabgabengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 4/1962, in die Liste der Befreiungstatbestände des Art. I § 3 des Bodenwertabgabengesetzes nachträglich auch unbebaute Grundstücke einbezogen, für die ein den flächenmäßig überwiegenden Teil des Grundstückes betreffendes Bauverbot oder eine Bausperre besteht. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß die ursprüngliche Regelung von unsachlichen Beweggründen geleitet gewesen sei. Aus dem oben unter b) zitierten Berichte des Finanz- und Budgetausschusses kann entnommen werden, daß die Aufnahme unbebauter Grundstücke, für die ein Bauverbot besteht, in die Liste der Befreiungstatbestände des Art. I § 3 des Bodenwertabgabengesetzes zunächst nicht absichtlich unterblieben war.

Daraus ergibt sich aber, daß ein unsachlicher Beweggrund des Gesetzgebers ursprünglich nicht vorhanden gewesen sein konnte, weil ein von einem Beweggrunde geleitetes Verhalten Absicht voraussetzt.

e) Die Beschwerdeführerin hat auch vorgebracht, es sei ein Widerspruch in sich, daß das Bodenwertabgabengesetz in Art. I § 1 als Gegenstand der Bodenwertabgabe unbebaute Grundstücke „einschliesslich der Betriebsgrundstücke“ bezeichnet. Diese Umschreibung des Abgabegenstandes mache eine sinnvolle Auslegung des Gesetzes unmöglich. Sofern die Beschwerdeführerin damit darzutun beabsichtigt, daß das Bodenwertabgabengesetz aus diesem Grunde verfassungswidrig sei, genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Beschwerdeführerin jegliches Vorbringen darüber unterlassen hat, daß ihre Grundstücke als Betriebsgrundstücke zu werten seien.

f) Aus diesen Erwägungen hegt der Verfassungsgerichtshof gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. I des Bodenwertabgabengesetzes keine Bedenken. Für eine Überprüfung von Amts wegen nach Art. 140 B.-VG. besteht daher kein Anlaß.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat im Verfahren keine Wahrnehmungen machen können, die darauf hindeuten würden, daß die belangte Behörde bei Einbeziehung der mit Bauverboten belasteten Grundstücke in die Bodenwertabgabepflicht willkürlich vorgegangen sei. Auch für die Annahme, daß die belangte Behörde hierbei das Bodenwertabgabengesetz denkmöglich angewendet habe, hat sich kein Anhaltspunkt ergeben. Da — wie den Ausführungen unter 1. entnommen werden kann — auch die dem angefochtenen Bescheide zugrunde gelegten Rechtsvorschriften der Bundesverfassung entsprechen, ist die Beschwerdeführerin durch die Einbeziehung ihrer mit Bauverboten belasteten Grundstücke in die Bodenwertabgabepflicht in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unverletzlichkeit des Eigentums nicht verletzt worden. Tatsachen, die eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte begründen können, sind weder behauptet, noch festgestellt worden. Die Beschwerde war daher abzuweisen.